

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LVI. Luzern, den 26. April 1799. (7. Florea! VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. April.

(Fortsetzung.)

Enter: Ich unterstütze auch den Rapport der Commission; nur wünsche ich, man möchte doch nicht alles bloss einseitig, bloss mit Rücksicht auf das leidige Interesse betrachten, und bloss mit groben physischen Gründen unterstützen. Ich glaube immer noch an die Tugend des helvetischen Volks, ja ich traue ihr viel zu, und hoffe, es werde nicht einzig den niedrigen Eigennutz, sondern vorzüglich die Vaterlandsliebe zum Maassstab seiner Handlungen annehmen. Uns Gesetzgebern kommt es zu, diese Vaterlandsliebe richtig zu leiten, vorzüglich mit warmem Herz an sie zu glauben; denn wahrlich wenn hier, vom Tempel der Gesetzgebung aus, die Begriffe des Volks nicht sehr geleitet werden, wenn wir einmal anfangen, an seinem Patriotismus, an seiner Tugend zu zweifeln, so wäre es bald um uns geschehen. Deswegen wünsche ich, daß der Rapport angenommen werde. Der Staat ist doch weiter nichts als eine Verbrüderung mehrerer Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Zweck, und wenn man von einzelnen Gemeinden fodert, sie möchten, vorzüglich bei der gegenwärtigen Noth der Staatskasse, für ihre im Dienst des Vaterlands, für Beschützung unsrer Freiheit abwesenden Brüder sorgen, so fodert man doch nur was billig ist. Ausnahmen können füglich nicht wohl getroffen werden, weil gegenwärtig niemand reich seyn will; sollte man sie aber zugeben wollen, so lasse ich mir die Meynung des H. Rathes gefallen, und stimme übrigens zur gänzlichen Annahme des Rapports.

Custor stimmt zum Gutachten mit Rathes Zusatz.

Erlacher unterstützt nachmals das Gutachten ohne irgend einen Zusatz, in dem sonst nur die Anwendung dieses Gesetzes erschwert, oder gar gehindert würde.

Secretan begreift auch nicht wie gegen einen so billigen und patriotischen Rapport so viele Einwendungen gemacht werden können: die Sache dem Staat

aufbürden, ist so viel sagen, als das ganze hindern; diese Armen müssen unterstützt werden, da dieß der Staat nicht thun kann, so müssen es ihre Nachbarn also ihre Gemeindsgenossen übernehmen, und hierbei kann, wann nicht das Ganze unanwendbar gemacht werden soll, keine Ausnahme statt haben. — Das Gutachten wird mit Rathes Zusatz angenommen.

Escher im Namen der gleichen Commission legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß die ganze Republik die Verpflichtung auf sich hat, diejenigen Bürger als ihre Beschützer und Retter zu ehren, welche bei der Vertheidigung des Vaterlandes und der Sache der Freiheit verwundet, und dadurch der Mittel beraubt werden, sich und der Ihrigen Unterhalt zu erwerben; ihr Verdienst um das Vaterland werththätig zu lohnen, und also ihnen und den ihrigen den erforderlichen Unterhalt zu verschaffen.

In Erwägung, daß auch gegen die hinterlassenen Wittwen und Waisen, oder gegen die hilflosen Eltern und Geschwister derjenigen Vertheidiger der Republik, welche den ehrenvollsten Tod, den Tod für Freiheit und Vaterland gestorben sind, der Staat die heilige Pflicht auf sich hat, ihnen als Beweis des Danks gegen die gefallenen Vertheidiger des Vaterlandes, diejenige lebenslängliche Unterstützung zu geben, deren sie bedürfen:

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n :

1. Zum lebenslänglichen Unterhalt derjenigen Vertheidiger des Vaterlands, welche durch in seinem Dienst empfangene Wunden der Mittel beraubt wurden, ihren Unterhalt sich selbst zu erwerben; zur Unterstützung der hinterlassenen hilflosen Eltern, Wittwen oder Gattinnen derjenigen Bürger, welche bei der Beschützung der Republik ihr Leben verlohren, oder ausser Stand gesetzt wurden, die ihrigen zu besorgen, und zur Erziehung der Waisen oder Kinder, oder der noch unermöglichten Geschwister dieser Bürger insofern die Erziehung die-

ser letztern ihnen oblag; soll ein hinlänglicher Theil der Nationalgüter ausschliessend bestimmt seyn, und zu diesem Ende hin werden auf einen Antrag des Vollziehungsdirektoriums durch ein künftiges Gesetz, diejenigen Nationalgüter bestimmt bezeichnet werden, welche zu dieser von dem Staat schuldigen Unterstützung ausschliessend dienen sollen.

2. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, und in der ganzen Republik, besonders aber bei den Armeen bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Secretan sagt: die Wittwen und Waisen der Vaterlandsvertheidiger gehören dem Staat, und dieser soll die Stelle einnehmen, welche die Bürger die ihr schönstes Gut, das des Lebens dem Vaterland aufopfert, gegen ihre Familien für ihr ganzes Leben auf sich hatten: daher stimme ich auch mit vollem Beifall diesem Gutachten bei; aber unmöglich kann ich mich hinterhalten zu bemerken, daß wir die eben so zweckmäßigen Grundsätze des vorigen Gutachtens über den Kaufstab angedacht, dadurch daß wir denselben den von Kellstab angebrachten Zusatz beifügten.

Das Gutachten wird einmüthig mit Beifallgeklatsch angenommen.

Erlacher freut sich über die einmüthige Annahme dieses Gutachtens, und dankt der Commission für diesen patriotischen Antrag: dagegen stimmt er Secretan in Rücksicht seiner Bemerkung gegen den vorigen Beschluß bei, und fodert also dessen Annahme. Kellstab bedauert, daß man sogleich einen genommenen Beschluß anzugreifen wage, und fodert Tagesordnung über Erlachers Antrag: man geht zur Tagesordnung.

Secretan trägt, im Namen einer Commission, darauf an, in dem, vom Senat verworfenen Beschluß über den 2ten Abschnitt des bürgerlichen Rechtszuges den 48 § abzuändern, und so abzufassen: § 48. Wann zwischen den Partheien auf die Bewilligung des Friedensrichters und in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form über diesen Gegenstand eine Schätzung aufgenommen worden ist, so wird diese Schätzung hierüber zur Nichtsaur dienen, und jede fernere Würdigung ist überflüssig.

§ 49. Wenn vor dem Friedensrichter keine Schätzung gemacht würde, so wird der Präsident des Distriktsgerichts bei der Einleitung des Prozesses die Partheien auffodern, zu erklären, wie hoch sie den Werth des Gegenstands schätzen. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Im vom Senat verworfenen IV. Abschnitt, des gleichen Beschlusses, schlägt Secretan, im Namen der Commission, vor, daß die Distriktsgerichte nur über die Summe von 300 statt 400 Franken endlich und ohne Appellation absprechen können.

Eustor kann dieser Abänderung nicht beistimmen,

und fodert Beibehaltung des ehedorigen 64. §. Secretan denkt, wir müssen doch suchen, uns mit dem Senat zu vereinigen, und da er selbst beim ersten Gutachten die Competenz des Distriktsgerichts etwas stark fand, so beharret er auf dem neuen Antrag der Commission. Das Gutachten wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Gesetz vom 13ten Hornung verpflichtet die Gemein: Eigenthümer, jeden helvetischen Bürger, der sich in ihrem Bezirke ansiedelt, gegen die Erlegung einer gewissen Einkaufs: Summe zur Theilnahme an ihrem Gemeingute zuzulassen, und enthält zugleich eine Vorschrift über den Maßstab, nach welchem dieser Einkaufspreis bestimmt, und die Behörden, durch die er festgesetzt werden soll.

Es wird aber bei Vollziehung derselben die Frage aufgeworfen, ob die Söhne eines noch lebenden Vaters, die durch Verheirathung oder haushälterische Niederlassung sogleich in dem Falle seyn würden, ihren eigenen Antheil am Genusse des Gemeingutes zu beziehen, dieses Recht durch die einfache Einkaufung des erstern erworben, oder ob sie jeder für sich daselbe erst noch zu erkaufen haben.

Auf der einen Seite ist die Theilnahme an einem Gemein: Eigenthum ein vererbbares Recht, das durch die Einkaufung des Vaters auch für dessen Söhne und Nachkommen hinlänglich erworben scheint; auf der andern Seite hingegen will das Gesetz, daß die Erwerbungs: Bedinge mit der Grösse des Genusses in einem ordentlichen Verhältnisse stehen, was aber nicht der Fall seyn würde, wenn der Einkaufspreis für einen Genießenden auf dem nämlichen Fuße, wie für mehrere Genießende, bestimmt werden sollte.

Da die Ungewißheit, welche über diese Frage herrscht, Streitigkeiten und unangenehme Austritte veranlassen kann, so ladet euch, Bürger Gesetzgeber, das Vollziehungsdirektorium zur Entscheidung derselben, und hiemit zu einer Erläuterung des Gesetzes vom 13. Hornung, ein.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.
M o u s s o n.

Weber glaubt, diese Sache habe keine grosse Schwierigkeit auf sich, doch wünscht er, daß dieselbe

einer Commission zur Untersuchung übergeben werde. Secretan findet auch, der Fall sey wichtig genug, um sorgfältig durch eine Commission untersucht, und durch ein Gesetz bestimmt zu werden. Bourgeois stimmt auch zur Commission, und wünscht, daß sie antrage, das Gesez zurückzunehmen, welches die Gemeinden zwingt, Theilhaber in ihre Gemeingüter aufzunehmen. Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Escher, Bourgeois, Romini, Kilchmann und Kellstab.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité und nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Synsenbörfer im Namen einer Commission folgendes Gutachten vor:

Die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 13. März, die ihr eurer Commission zur Untersuchung überwiesen, enthält die niederschlagende Anzeige, daß verschiedene indirekte Staatsabgaben nicht mit derjenigen Treue und Biederkeit entrichtet werden, die man von guten, dem Vaterland anhänglichen Bürgern erwarten sollte, und daß der Abgang an zweckmäßigen Strafgesetzen ihren richtigen Bezug hindert.

Das Direktorium nennet euch, V. Repräsentanten, folgende drei Zweige des öffentlichen Einkommens, die der Privateigennuz dem Staat vorenthalten:

1. Die Abgabe von Getränken.
2. Die Stempelgebühren.
3. Die gerichtlichen Gefalle.

Die Nachlässigkeit in Abstattung der Tranksteuer muß euch, Bürger Gesetzgeber, um so mehr auffallen, als unter der vorigen Verfassung wenigstens in den mehresten Kantonen ein ungleich stärkeres Ohmgeld bezogen wurde, als die jezige Laxe beträgt. Die Commission erachtet daher zwei Verfügungen als nothwendig — die eine als Mittel, um zur Kenntniß des wirklichen Betrags des Verkaufs im Großen und des Verwirthens im Kleinen der steuerbaren Getränken zu gelangen, die andere eine verhältnißmäßige Strafe auf den Betrug.

Das Gesetz über die Stempeltaxe verhängt bereits eine sehr scharfe Strafe gegen die Uebertreter, darin nen daß es alle ungestempelte Akten im Rechten ungültig erklärt — wobei es nach dem Ermessen der Commission belassen werden sollte —

Die Gerichtsgebühren werden laut dem Gesetz vom 5. Hornung 1799 durch die Gerichtschreiber der Tribunälen bezogen und sollen alle drei Monate dem Obereinnehmer des Kantons eingeschickt werden. Jeder Zögerung kann das Vollziehungsdirektorium vorbeugen. Wer die Gewalt hat, die Saumseligkeit mit der Amtsentsehung zu bestrafen, kann strenge Erfüllung der Amtserfüllung fordern und handhaben.

Die Commission hat demnach die Ehre, dem gr. Rath anzutragen, seine diesartige Berathung auf die Tranksteuer einzuschränken und als Zusatzartikel zum

sten Abschnitt des Gesetzes vom 3. Hornung über die Beziehungsart der Finanzen zu beschließen:

An den Senat.

Der große Rath, nachdem er die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 15. März 1799 in Berathung gezogen, welche die Anzeige enthält, daß an vielen Orten der Republik die Abgaben von Getränken theils nicht gewissenhaft, theils mit einer dem Staat sehr schädlichen Nachlässigkeit entrichtet werden.

In Erwägung, daß ein solcher Betrug oder pflichtwidrige Nachlässigkeit, die im Finanzsystem bezweckte Gleichheit verletzt und deren Nachtheil auf die gewissenhaften und patriotisch denkenden Bürger zurückwirft;

hat, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n :

1. Jeder Einzieder der Abgaben von Getränken hat die Pflicht auf sich und ist berechtigt, die Keller aller in der Gemeinde wohnenden Verkäufer von Getränken, die der Abgabe unterworfen sind, so oft er es nöthig finden wird, zu untersuchen, jedoch soll er von einem Mitglied der Munizipalität begleitet werden, die ihm einer um den andern bejzustehen haben.

2. Jeder dieser Verkäufer, welcher durch die Kellerbesichtigung oder auf andere Art überwiesen wird, mehr Wein oder anderes Getränke eingefellert zu haben, als er angegeben hatte, er mag denselben im Großen oder im Detail haben verkaufen wollen, soll von allem verheimlichten Getränk die gesetzliche Abgabe des Verkaufs im Kleinen bezahlen.

Im Wiederholungsfall zahlt er die Abgabe doppelt und wird für zwei Jahre von seinem aktiven Bürgerrecht eingestellt.

3. Ein jeder dieser Verkäufer, welcher überwiesen wird, die Nation um die ihr gebührende Abgabe betrogen zu haben, soll als Strafe die vierfache Summe seines Betrugs entrichten, ihm für ein Jahr lang das Wirthen verboten und sein aktives Bürgerrecht auf 2 Jahre lang eingestellt seyn.

Im Wiederholungsfall zahlt er die sechsfache Summe seines Betrugs, verliert sein Aktibürgerrecht für sechs Jahre und für eben so lange die Befugniß zu wirthn.

Diese Verfügungen sind Zusatzartikel zum achten Abschnitt, unter dem Titel: „Abgabe von Getränken“ des Gesetzes vom 5. Hornung 1799 über die Beziehungsart der Staatseinkünfte, welches Gesetz in allem, was obigen drei Artikeln nicht zuwider ist, in seinem ganzen Inhalt in Kraft verbleibt.

4. Dieses Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und wo es nöthig ist angeschlagen werden.

Ufermann unterstützt das Gutachten als sehr zweckmäßig.

Auf Cartiers Antrag wird das Gutachten Sweise in Berathung genommen.

§ 1. Thorin findet den § noch nicht hinlänglich und will daß kein Weinschent Wein einlegen dürfe, ohne den Agent zu benachrichtigen. Zimmermann bemerkt, daß Thorins Wunsch sich schon im ursprünglichen Gesetz vorfindet, und also sehr überflüssig ist. Ammann wünscht, daß der Einzieder die Untersuchung der Keller nur nach erhaltener Erlaubniß des Unterstatthalters vornehmen könne. Thorin will allen Wein verohmgelden, und erst nachher den Verkauf im Großen abziehen lassen. Der § wird unverändert angenommen.

Jomini fodert einen Beisatz §, durch den bestimmt werde, daß die Einzieder wenigstens vierteljährlich die Keller untersuchen sollen. Cartier fodert Tagesordnung, weil dieser Zusatz überflüssig ist. Weber folgt, weil die Untersuchung nur im Fall von Verdacht statt haben soll. Man geht zur Tagesordnung.

§ 2. Marcacci denkt, da auch Weiber zuweilen Wein auschenken, so sey die Strafe der Bürgerrechtseinstellung nicht zweckmäßig. Zimmermann findet diese Einwendung sehr wichtig und bittet, daß Marcacci selbst einen Beisatz vorschlage. Marcacci trägt auf 14 Tage Gefängnißstrafe an. Der § wird unverändert angenommen.

§ 3 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Custor will daß der Weinschent nach 14 Tagen erst zu Lieferung eines Pfands angehalten oder aber dann die Betreibung angefangen werde. Zimmermann bemerkt, daß der Wirth eigentlich pflichtig ist, das Geld nach und nach zusammenzulegen, so wie er Wein verkauft, und daß also der § nicht zu streng ist. Ufermann stimmt Custorn bei, weil auch arme Leute Wein verkaufen, und also nicht so schleunig zahlen können. Custor beharrt. Weber unterstützt Custors letztern Antrag, weil der Wirth, wenn er schuldig ist, wie ein anderer Schuldner behandelt werden muß. Graf beharrt auf dem Gutachten, in der Hoffnung, die Wirthe werden dann weniger auf Kredit Wein auschenken. Jomini folgt Graf und wundert sich daß die Wirthe so viele Vertheidiger finden. Cartier weiß nicht warum die Wirthe härter gedrückt werden sollen als andere Bürger und stimmt Custorn bei. Gysendörfer beharrt auf dem §, weil es hauptsächlich darum zu thun ist, dem bösen Willen entgegen zu arbeiten und die Wirthe ja 14 Tage Zeitfrist haben; würde der § nicht angenommen, so würde er gänzliche Durchstreichung desselben fodern. — Der § wird verworfen.

Zimmermann dringt darauf, daß nun nichts weiters bestimmt werde, weil Custors Antrag die Auf-

lagenbeziehung, statt zu beschleunigen, noch verlängern und aufschieben würde. Weber fodert auch gänzliche Durchstreichung, weil die übrigen Auflagen noch langsamer bezogen werden als die gegenwärtige. Custor will nun in 14 Tagen die Weinaufgabe beziehen lassen. Der § wird gänzlich durchgestrichen.

Secretan fodert, daß das Wort: Ohngeld, als eine Feodallast, welche abgeschafft ist, nicht mehr gebraucht werde, sondern daß nun einzig von Abgabe auf den Getranken die Rede sey. Dieser Antrag wird angenommen.

Nachtrag

zur Sitzung vom 17. April.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium sieht sich genöthigt, euch von der Nachlässigkeit Kenntniß zu geben, mit welcher der größte Theil der gewöhnlichen Abgaben entrichtet wird; obschon ganz gewiß diese Nachlässigkeit von den Unzufriedenen angezettelt wird, in der Absicht, die Hülfquellen des Staates auszutrocknen; so kann man sich aber doch nichts desto weniger verhehlen, daß der Privateigennuz, der leider nur zu oft das Interesse fürs allgemeine aufwiegt und der Mangel an Strafgesetzen für die nachlässigen Zahler die hauptsächlichsten Ursachen der Nachlässigkeit und Langsamkeit sind, mit welcher die meisten Bürger Helvetiens die schuldigen Abgaben entrichten.

Ueber die Bezahlung der direkten Auflagen kann sich das Direktorium nicht beklagen; diese werden allgemein am getreulichsten berichtigt.

Mit Verdruß aber sieht es, wie man die Entziehung der folgenden Abgaben auszuweichen sucht:

1) Die Abgabe von Getranken. Diese Abgabe wird am frevelhaftesten von einem Theil derjenigen abgelehnt, welche unter der ehemaligen Verfassung ein sehr viel beträchtlicheres Ohngeld bezahlten.

2) Die Stempelgebühren. Viele Handelsleute und sehr viele Privatpersonen suchen diese Abgabe abzulehnen, und befürchten nicht die Ungültigkeit ihrer Schriften vor Gerichte, die einzige Strafe welche ihnen das Gesetz auferlegt.

3) Die gerichtlichen Gefälle, welche sehr unregelmäßig bezogen werden.

Aus den Berichten der Verwaltungskammern und der Obereinnehmer vernimmt das Direktorium, daß die Nachlässigkeit der einten Bürger und der Mangel

an Zwangsmitteln, um sie zur Erfüllung ihrer Absichten anzuhalten, einen schädlichen Eindruck auf die ehrlichen Leute und auf alle diejenigen bewirkt, welche, sey es aus Pflicht und Patriotismus oder aus alter Gewohnheit, sich befeissen, ihre Schuldigkeit gegen den Staat gewissenhaft zu erfüllen; es bemerkt, daß dieser Eifer ungemein erkälten würde, wenn die im Auftragsystem angenommene Gleichheit nicht beobachtet werden sollte.

Es ladet euch daher ein, Bürger-Gesetzgeber, strenge Maaßnahmen gegen diejenigen zu dekretiren, die sich weigern sollten, die Beiträge zu bezahlen, die jeder Bürger nach Maaßgabe seines Vermögens der Republik schuldig ist; oder die auf eine arglistige Weise sich den Vorschriften der diesartigen Gesetze und Verordnungen zu entziehen versuchen würden; das Direktorium haltet dafür, daß es dem Vergehen am angemessensten und zugleich am wenigsten ehrwürdig wäre, wenn man zu diesem Ende Geldstrafen bestimmen würde. Vielleicht wären diese auch zur künftigen Befestigung am kräftigsten.

Das Vollziehungsdirektorium legt diese Meinung energer schleunigen Berathung vor, ohne den Betrag der Strafe vorzuschlagen, selbst ohne ihr einigen Vorzug vor andern Strafen zu ertheilen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

S e n a t, 19. April.

Präsident: L ü t h y v. S o l.

R a h n im Namen einer Commission über den, den B. Invernini in Laus betreffenden Beschluß, legt folgenden Bericht vor:

Ihre zur Untersuchung des Beschlusses des großen Rathes niedergesetzte Commission, nachdem sie die provisorische Verordnung des Direktoriums für die Notarien anderer Kantone, auf welche sich der Beschluß beziehet, geprüft hatte, fand solche in allen ihren Theilen zweckmäßig, und für alle andern Kantone, wo Notarien aufgestellt sind, anwendbar.

Das auf die Anfrage des Justizministers veranlaßte Arrête vom 8ten August 1798. und ein anderes auf die Anfrage des Regierungstatthalters des Kant. Lemau ergangene Arrête vom 13 Aug. gleichen Inhalts verordnen,

1. Daß jeder, der sich um ein Rotariat meldet,

durch den Präsidenten und 2 Mitglieder des Kantonsgerichts in Beiseyn der Secretarien über seine Kenntnisse und Fähigkeit sollen geprüft werden.

2. Daß über den Bericht des Examen dem Kantonsgericht ein Bericht erstattet werden solle, welches sodann, wenn das Examen befriedigend ausgefallen ist, dem Kandidat ein Patent nach den bis anhin üblichen Formen zustellen sollte.

Die Commission findet, daß diese zweckmäßige provisorische Vorschrift allen Willkürlichkeiten und Intriguen so lang bis der Civilcodex ein allgemeines Gesetz über die Notarien aufstellt, am besten vorbeiege, auf die Notarien des Kant. Laus sehr gut angewendet werden kann, und rathet ihnen deswegen einmüthig die Annahme der Resolution an.

J ä s t l i n stimmt zur Annahme; er glaubt übrigens es seyen in der frühern Discussion über diesen Beschluß einige ungegründete Einwendungen gegen die Notarien überhaupt gemacht worden: er hält dieselben zumal in größeren Gemeinden, wo viel Handel und Gewerbe ist, für sehr wesentliche Personen, freilich nicht mit allen alten überflüssigen und eiteln Formen unter denen sie existirten — sondern als besondere zu besondern Geschäften fähige Personen, die des allgemeinen Zutrauens würdig sind. R a h n bemerkt, um diese allgemeine Frage sey es nun gar nicht zu thun, eine besondere Commission des gr. Rathes beschäftigt sich damit. F o r n e r o d wundert sich über das Arrête des Direktoriums, in Betref der Notarien; die bestehenden Gesetze darüber mußten fortdauern, bis zu einer neuen allgemeinen Verfügung des Gesetzgebers, und wann der Kanton Laus eine weise Ordnung hierüber bisher beobachtete, so soll man sie ihm provisorisch lassen. Der Beschluß wird angenommen.

U s t e r i legt über den Beschluß das Stimmrecht des Präsidenten im Direktorio betreffend, im Namen einer Commission folgenden Bericht vor:

B. R. — Die Constitution übergiebt die vollziehende Gewalt oder ihre Leitung, einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Rathe, in dessen Berathschlagungen also bei getheilten Meinungen, die Entscheidung auf einer aus 3 Stimmen bestehenden Majorität beruhen soll.

Diese constitutionelle Integrität des Vollz. Direktoriums kann auf eine gedoppelte Weise verletzt werden, entweder nur augenblicklich für ganz kurze Zeit, oder aber dauernd, für eine längere Zeit.

Die Fälle ersterer Art, in denen ein oder mehrere Mitglieder, durch physische oder moralische Hindernisse, für den Augenblick oder für eine sehr kurze Zeit den Berathschlagungen beizuwohnen abgehalten werden, sind durch das Gesetz über die Organisation des Direktoriums vorgesehen — und indem dasselbe verordnet, daß niemals eine kleinere Zahl als 3 Mitglieder berathschla-

gen sollen, kann man sich in Verbindung mit dem bisherigen Zutrauen in das Direktorium, es werde während solcher momentanen Entfernungen einzelner Mitglieder, nicht leicht Beschlüsse von ausgezeichnete Wichtigkeit fassen — in Betreff jener vorübergehenden Fälle völlig beruhigen.

Anders verhält es sich, wenn für eine längere Zeit die fünffache Zahl der Direktoren auf eine kleinere zurückgebracht ist; physische Ursachen, Körper und Seelenkrankheiten können diese Wirkung hervorbringen; eben so die angenommene Anklage gegen Mitglieder des Direktoriums, die vor dem Obergerichte schwebt, und eine constitutionelle Suspension bis zum Urtheile zur Folge hat.

Diese Fälle S. R. hätte, wie es eurer Commission scheint, die Constitution vorhersehen, und was in solchen zu thun sey, bestimmen sollen. Die Erwählung einseitiger Direktoren, die gleichsam als Suppleanten die mangelnden während ihrer Abwesenheit vertreten, oder irgend ein zweiter Rath, der dem unvollständigen Direktorium für einen gewissen Theil seiner Verrichtungen zur Seite zu setzen wäre — sind Mittel, die wir hier nur andeuten, und keineswegs entwickeln können, die unstreitig nicht von Nachtheilen frei sind, deren Vortheile aber die Nachtheile gewiß weit überwiegen würden — Mittel endlich, die offenbar durch die Constitution selbst bestimmt werden sollten, und mit denen sich ohne Zweifel der Senat bei seinen bevorstehenden Arbeiten über die Constitution beschäftigen wird.

So lange indeß constitutionelle Verfügungen hierüber fehlen, so fragt es sich, ob das Gesetz nicht solche aufstellen sollte? — Die Frage wird sich kaum mit Nein beantworten lassen, wenn man bedenkt, daß eben so wie ein Mitglied des Direktoriums durch Krankheit den Geschäften für eine längere Zeit entzogen werden kann, das auch mit mehreren möglich ist; daß die constitutionelle Suspension, deren wir bereits erwähnten, mehrere eben so wie ein Mitglied treffen kann; daß es endlich immer viel besser ist, für solche mögliche Fälle zum voraus bestimmte Gesetze zu haben, als solche in sich ereignenden Fällen selbst, von der Nothwendigkeit gedrungen, erst geben zu müssen.

Eure Commission glaubt deswegen, S. R., der gr. Rath sollte die Erhaltung der constitutionellen Integrität des Direktoriums in Fällen wo ein oder mehrere Glieder desselben nicht bloß augenblicklich ihren Verrichtungen entzogen werden — zum Gegenstand seiner Berathschlagungen und eines uns vorzulegenden gesetzlichen Beschlusses machen.

Wir kommen nun auf den uns zur Untersuchung zugewiesenen Beschluß, der dem Gesetz über die Organisation des Direktoriums zwei ergänzende Artikel hinzufügt.

Das bestehende Gesetz erlaubt den Mitgliedern des

Direktoriums zu berathschlagen, wenn ihre Zahl nicht geringer als 3 ist; wann demzufolg 4 Mitglieder berathschlagen, und ihre Meinungen sind getheilt — so mangelt eine Stimmenmehrheit; um diese zu erhalten, sind nur zwei Wege möglich: entweder giebt man dem Präsidenten keine Stimme; er trägt zwar während der Berathschlagung seine Meinung vor, beim Abstimmen aber wird seine Stimme nicht gezählt: dann sind 3 stimmende, und eine Majorität von 2 gegen 1 entscheidet; oder man giebt dem Präsidenten 2 Stimmen; seine Stimme wird beim Abstimmen gezählt, und wenn 2 gegen 2 sind für eine doppelte angesehen; auf diese Weise wird offenbar keine reelle, sondern nur eine mystische Majorität erhalten — aber es entscheiden auch nur reelle 2 Stimmen, gerade wie im ersten Fall.

Eure Commission S. R. hat noch von einem 2ten Mittel, wodurch eine Majorität herauszubringen wäre, gehört — es würde dies nämlich durch das Loos geschehen — aber sie ist zurückgeschauert vor dem Gedanke! Wie könnte der verderbenschwangere Dämon der Hasardspiele — er der sich nur im Begleite wilder und niedriger Leidenschaften, unter Vernunft- und herzlosen Menschen finden darf, sich dem Tische nähern, an welchem nur Grundsätze, und Gerechtigkeit, und Vernunft, und Ordnung, und Humanität berathschlagen dürfen?

Der Beschluß des gr. Rathes beantwortet die Frage auf die einzig annehmbliche Weise: Der Präsident des Direktoriums soll nur dann entscheidende Stimme haben, wann sich die andern Mitglieder in gerader Zahl und gleichmäßig getheilten Meinungen befinden, mithin eine reelle Majorität von 3 Stimmen gegen 2 erhalten werden kann; die Stimme des Präsidenten soll hingegen nicht gezählt werden, wenn die andern Mitglieder bei der Berathung in ungerader Anzahl zugegen sind; also wann vier Mitglieder des Direktoriums berathschlagen, und eine andere Majorität als von 2 Stimmen nicht erhaltbar ist, soll die Stimme des Präsidenten nicht gezählt werden.

Eure Commission rath euch einmüthig zur Annahme dieses Beschlusses; sie bemerkt euch aber, daß sie denselben mehr für eine nothwendige Vervollständigung des bestehenden Gesetzes, und der Verfügungen desselben für die Fälle augenblicklicher Entfernungen einzelner Mitglieder des Direktoriums, als für eine beruhigende Verfügung, in dem wirklich obwaltenden Falle der dauernden und längern Entfernung eines Mitgliedes des vollziehenden Rathes ansieht.

Dieser Bericht soll drei Tage auf dem Kanzleischisch liegen.

Der Beschluß über die an die Municipalitäten zu bezahlenden Schreibtaxen von Kauf- und Tauschungsverfertigungen — wird verlesen.

Kuepp verlangt seine Verweisung an die früher

mit einem Beschlusse über diesen Gegenstand beauftragte Commission. Mittelholzer glaubt, es sey der un- verändert bereits verworfne Beschlusse, der uns hier wieder gesandt wird, und er will ihn sogleich verwerfen; eine neue Untersuchung würde nur die nemlichen Resultate wieder geben. Zäslin: Ganz unabgeändert ist der Beschlusse nicht; der 2te Art. ist abgeändert und somit verdient er allerdings neue Untersuchung. — Die Verweisung an die frühere Commission wird beschlossen; sie soll morgen berichten.

Der Namensaufruf wird vorgenommen.

Lasflehre verlangt als Ordnungsmotion, daß über den Beschlusse wegen Stimmrecht des Präsidenten im Direktorium sogleich entschieden werde, da die Sache dringend und der Bericht der Commission sehr lichtvoll sey.

Dieser Vorschlag wird angenommen — und der Beschlusse selbst wird ohne weitere Discussion angenommen.

Hegglin zeigt im Namen der Secretärs an, daß die ihnen übergebene Rechnung der Saalinspektoren richtig befunden worden.

Der Senat schließt seine Sitzung und beschäftigt sich mit einem das Reglement beider Räte betreffenden Beschlusse.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Usteri einen kurzen Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Kanzlei vor und fragt, ob diese einseitigen Anstalten dem Senat bis zu Rückkunft der ordentlichen Secretärs genügen, oder ob er die Fortsetzung der ins Reine gebrachten Protokolle verlange, in welchem letztern Fall noch jemand ins Bureau müßte angestellt werden.

Muret will, daß das Protokoll fortgesetzt und dazu ein dritter Copist angestellt werde. Mittelholzer stimmt dieser Meinung bei und will den B. Heidegger zurückrufen, gemäß dem Wunsche seines Vaters. Meyer v. Ar. will auch keine neuen Schreiber anstellen und den B. Heidegger zurückrufen. Kubli glaubt, die Unterschreiber haben bis dahin weiter nichts gethan, als was izt Usteri und Muret thun; wenn man also Heideggern zurückrufen will, so soll er alsdann Kopistendienste leisten; sonst gewöhne man nichts. Fornerod zweifelt nicht, Heidegger werde sich wenn er zurückgerufen wird, zu allen notwendigen Arbeiten gebrauchen lassen. Crauer glaubt, man könne Heideggern nicht füglich zurückrufen; das Manual soll von den Mitgliedern des Senats geführt werden. Reding anbietet seinen Sohn zu unentgeltlicher Hilfe in der Kanzlei. Berthollet glaubt, die gegenwärtige Einrichtung der Kanzlei könne genügen und er will weder Heidegger noch Schnell zurückrufen, da dieß ein schlimmes Beispiel für andere junge Leute auf der Grenze seyn könnte. Fuchs will die Kopisten zurückrufen, da diese nicht, wohl aber die Unter-

schreiber ersetzt sind. Käthi v. Langn. glaubt, die Mitgli. der des Senats können alle abwesenden Schreiber hinlänglich ersetzen.

Man beschließt, das Protokoll soll fortgesetzt werden. — Es sollen aber keine neuen Kopisten angestellt, sondern die Arbeiten durch freiwillig angebotne Hilfe besorgt werden.

Der Beschlusse wird verlesen und angenommen, welcher dem Ministerium des Innern 100,000 Franken aus den zunächst eingehenden Geldern anweist.

Vollziehungsdirektorium.

Beschlusse des Vollziehungsdirektoriums an den Kriegsminister.

Das Vollziehungsdirektorium ist gefinnt, die Aufseher zu richten zu lassen, welche in den Gemeinden des Kantons Luzern in Verhaft genommen wurden, und trägt Euch auf, ungesäumt einen Kriegs Rath (Kriegsgericht) zusammen zu rufen, der aus folgenden Personen bestehen wird; nämlich aus den Bürgern Landzwing, Bataillonschef; von Glüe, Kontingentskommandanten von Obwalden; Lütthold von Worb; Kaspar Frey, Hauptmann; Chessey aus dem Leman, Lieutenannt; Joseph Wolf von Neuenkirch, Kanton Luzern, Lieutenant; Ignaz Ming von Obwalden, K. Waldstätten, Unterlieutenant; Aloys Bonmatt von Luzern, Unterlieutenant. — Das Direktorium trägt Euch auf, diese Bürger einzuladen, daß sie sogleich ihre Amtsverrichtungen beginnen.

Oberster Gerichtshof.

(Vergl. Republ. B. III. S. 393 — 96.)

Der oberste Gerichtshof der einen und untheilbaren Republik, nach reifer Untersuchung des gerichtlichen Verfahrens gegen Ludwig Robriquet, Sohn, aus dem Distrikt Monthey, K. Wallis, welcher der Blasphemie und der Lasterung gegen die obrigkeitlichen Gewalten angeklagt ist; und nach Verlesung des Urtheils, welches das Kantonsgericht von Wallis den 1. Hornung über ihn aussprach — nach Anhörung der Anträge des B. öffentlichen Anklägers;

Erwägend, daß sich eine große Menge von Fehlern und Unregelmäßigkeiten aus diesem Verfahren ergibt;

b e s c h l i e ß t:

1) Daß sowohl das ganze Verfahren des Gerichts gegen Ludwig Robriquet, als das hierauf ers